

Vertragsbedingungen der
Berufs- und Betriebshaftpflicht-
Versicherung
für Destinatäre der
usic-Stiftung

(Ausgabe 01.01.2023)

Inhaltsregister

| | |
|--|----------|
| 1. TEIL: UMFANG DER VERSICHERUNG | 5 |
| A. Versicherte natürliche und juristische Personen | 5 |
| Art. 1 <i>Kreis der Versicherten</i> | 5 |
| Art. 2 <i>Selbständige Tochtergesellschaften</i> | 5 |
| B. Versicherte Risiken | 6 |
| Art. 3 <i>Versicherte Haftpflicht</i> | 6 |
| Art. 4 <i>Nebenrisiken</i> | 7 |
| 4.1 <i>Cyberrisiken</i> | 7 |
| Art. 5 <i>Gegenseitige Ansprüche (cross liability)</i> | 7 |
| Art. 6 <i>Privathaftpflicht auf Geschäfts- und Dienstreisen sowie arbeitsbedingten Auswärtsaufhalten ...</i> | 8 |
| Art. 7 <i>Planerarbeitsgemeinschaften</i> | 8 |
| 7.1 <i>Versicherungsdeckung für den usic-Destinatär</i> | 8 |
| 7.2 <i>Gegenseitige Ansprüche bei Planerarbeitsgemeinschaften (cross liability)</i> | 8 |
| Art. 8 <i>Haftpflicht des versicherten usic-Destinatärs als Generalplaner oder Totalunternehmer</i> | 9 |
| Art. 9 <i>Haftpflicht beim Verkauf von Bauten und Anlagen, die im eigenen Namen erstellt werden</i> | 9 |
| Art. 10 <i>Rechtsschutz im Strafverfahren</i> | 10 |
| Art. 11 <i>Bauherren-Haftpflicht</i> | 10 |
| Art. 12 <i>Drohnen und Multicopter</i> | 11 |
| Art. 13 <i>Ionisierende Strahlen und Laser</i> | 11 |
| Art. 14 <i>Medien und Kommunikation im Schadenfall</i> | 11 |
| Art. 15 <i>Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen</i> | 12 |
| Art. 16 <i>Umweltbeeinträchtigungen</i> | 12 |
| Art. 17 <i>Schadenabwehr innerhalb des Selbstbehaltes</i> | 13 |
| C. Deckungsausschlüsse und Deckungseinschränkungen (Ausnahmen von der Versicherungsdeckung) | 13 |
| Art. 18 <i>Deckungsausschlüsse und Deckungseinschränkungen</i> | 13 |
| 18.1 <i>Untypische Aktivitäten</i> | 13 |
| 18.2 <i>Vorsätzlich begangene Vergehen oder Verbrechen</i> | 13 |
| 18.3 <i>In Kauf genommene Schäden</i> | 14 |
| 18.4 <i>Schäden aus Fehlen einer angemessenen Bodenuntersuchung</i> | 14 |
| 18.5 <i>Zusätzlich übernommene vertragliche Verpflichtungen</i> | 14 |
| 18.6 <i>Konventionalstrafen und pauschalisierte Schadenersatzbeträge</i> | 14 |
| 18.7 <i>Eigene Ansprüche und Ansprüche nahestehender Personen</i> | 14 |
| 18.8 <i>Schäden und Mängel an eigenen Bauten und Anlagen</i> | 15 |
| 18.9 <i>Serienfabrikation</i> | 15 |
| 18.10 <i>Überschreitung von Kostenschätzungen und -voranschlägen sowie Übernahme von Kostengarantien</i> | 15 |
| 18.11 <i>Nichteinhalten von Fristen</i> | 15 |
| 18.12 <i>Tätigkeit in fremden Unternehmungen, Verwaltungs- und Stiftungsräten</i> | 15 |
| 18.13 <i>Vertragsrücktritt/Aufgabe der Tätigkeit</i> | 15 |
| 18.14 <i>Vertragliche Erfüllungsansprüche aus Arbeitsvertrag</i> | 16 |
| 18.15 <i>Asbest</i> | 16 |
| 18.16 <i>Bussen, „punitives“ oder „exemplary damages“</i> | 16 |
| 18.17 <i>Gewährleistungsschäden (wie RC Décennale)</i> | 16 |
| 18.18 <i>Vertragliche Erfüllungsansprüche</i> | 16 |
| 18.19 <i>Planerarbeitsgemeinschaften</i> | 16 |
| 18.20 <i>Schiffe, Flugzeuge, unbemannte Flugobjekte (z.B. Drohnen), Motorfahrzeuge</i> | 17 |
| 18.21 <i>Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus</i> | 17 |
| 18.22 <i>Andere Haftpflichtversicherung für dasselbe Projekt</i> | 17 |

| | |
|---|-----------|
| D. Vorsorgedeckung | 18 |
| Art. 19 Vorsorgedeckung bei Tätigkeitsausweitung | 18 |
| E. Örtlicher Geltungsbereich | 18 |
| Art. 20 Grundsatz | 18 |
| Art. 21 Ausdehnung auf USA/Kanada | 18 |
| F. Zeitlicher Geltungsbereich | 18 |
| Art. 22 Eintretensprinzip | 18 |
| Art. 23 Schadenereignis / Serienschaden/ Einmal- und Zweifachgarantie | 18 |
| Art. 24 Versicherungsschutz nach der Beendigung der Versicherung | 19 |
| 24.1 Während der Versicherungsdauer beendete Arbeiten | 19 |
| 24.2 Bei Ablauf des Versicherungsverhältnisses laufende Arbeiten | 19 |
| 24.3 Konkurs eines usic-Destinatärs | 19 |
| 24.4 Konkurs des Versicherungsnehmers | 19 |
| G. Leistungen von Zurich | 20 |
| Art. 25 Beratung, Zahlung berechtigter und Abwehr unberechtigter versicherter Ansprüche | 20 |
| Art. 26 Versicherungsbestätigungen | 20 |
| Art. 27 Auskunft- und Informationspflichten | 21 |
| 27.1 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen | 21 |
| 27.2 Informationen über die Schadenentwicklung | 21 |
| Art. 28 Laufende Anpassungen des Kollektivvertrages | 21 |
| 2. TEIL: LEISTUNGEN DER USIC-STIFTUNG UND DER USIC-DESTINATÄRE | 22 |
| A. usic-Stiftung | 22 |
| Art. 29 Stellung der usic-Stiftung | 22 |
| Art. 30 Prämienberechnung | 22 |
| Art. 31 Frequenzbeitrag | 22 |
| 31.1 Grundsatz | 22 |
| 31.2 Berechnungsgrundlage für das Rendement | 23 |
| 31.3 Rückerstattung zu viel bezahlter Frequenzbeträge | 23 |
| 31.4 Übergangsregelung | 23 |
| Art. 32 Bonus | 24 |
| Art. 33 Prämienzahlung der usic-Stiftung | 24 |
| Art. 34 Nachkauf von Versicherungssummen | 24 |
| Art. 35 Administrativer Kontakt zu den usic-Destinatären | 24 |
| B. usic-Destinatäre | 24 |
| a) Administrative Pflichten | 24 |
| Art. 36 Honorardeklaration | 24 |
| Art. 37 Prämienzahlung | 24 |
| b) Selbstbehalt | 25 |
| Art. 38 Selbstbehaltsregelung | 25 |
| c) Generelle Verhaltenspflichten | 25 |
| Art. 39 Beachtung der Regeln der Baukunde sowie von Richtlinien und Vorschriften | 25 |
| Art. 40 Vorsicht bei der Vertragsredaktion – Beweissicherung | 25 |
| Art. 41 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes | 25 |
| Art. 42 Folgen der Verletzung von Obliegenheiten | 26 |
| d) Im Schadenfall | 26 |
| Art. 43 Anzeigepflicht | 26 |
| Art. 44 Schadenregulierung durch Zurich | 26 |
| Art. 45 Verbot der eigenmächtigen Schadenregulierung | 26 |

| | | |
|---|---|-----------|
| Art. 46 | Beizug eines Anwalts..... | 26 |
| Art. 47 | Vertragswidriges Verhalten des Versicherten..... | 27 |
| Art. 48 | Übergang von Ansprüchen gegen Dritte..... | 27 |
| Art. 49 | Regress (Rückgriffsrecht) gegen den versicherten usic-Destinatär..... | 27 |
| Art. 50 | Verzicht auf die Einrede der Grobfahrlässigkeit..... | 27 |
| 3. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | | 28 |
| Art. 51 | Vertragsdauer..... | 28 |
| Art. 52 | Keine Kündigung im Schadenfall..... | 28 |
| Art. 53 | Mitteilungen an Zurich..... | 28 |
| Art. 54 | Gerichtsstand..... | 28 |
| Art. 55 | Gesetzliche Bestimmungen..... | 28 |
| Art. 56 | Sanktionsklausel..... | 28 |
| Art. 57 | Versehensklausel..... | 28 |
| Art. 58 | Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung..... | 29 |
| 4. TEIL: VERTEILUNG DER PRÄMIENANTEILE NACH SCHADENVERLAUF..... | | 30 |
| Art. 59 | Verteilung der Prämienanteile nach Schadenverlauf auf die usic-Destinatäre (Malus System).... | 30 |
| 59.1 | Grundsatz..... | 30 |
| 59.2 | Berechnungsgrundlage für die Malusprämie..... | 30 |
| 59.3 | Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Malusprämie..... | 31 |
| 59.4 | Abrechnung der Malusprämie..... | 31 |
| 5. TEIL: ANHANG: ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE HARD- UND SOFTWARE-DECKUNG..... | | 32 |
| Art. Z 1 | Versicherte Schäden und Mängel..... | 32 |
| Art. Z 2 | Einschränkungen des Deckungsumfanges..... | 32 |
| Z 2.1 | Experimentier-/Entwicklungsrisiko..... | 32 |
| Z 2.2 | Unmöglichkeit..... | 32 |
| Z 2.3 | Vertragserfüllung / "Ohnehin-Kosten"..... | 32 |
| Z 2.4 | Mangelnde Datensicherung..... | 32 |
| Z 2.5 | Natürlicher Verschleiss von Hardware..... | 33 |
| Z 2.6 | Überschreitung von Voranschlägen, Nichteinhaltung von Fristen..... | 33 |
| Z 2.7 | Urheberrechte..... | 33 |
| Z 2.8 | Abgrenzung zu Schäden an selbst hergestellter Software..... | 33 |
| Z 2.9 | Schäden im Finanzbereich..... | 33 |
| Z 2.10 | Schäden im Luft- und Raumfahrtbereich..... | 33 |
| Z 2.11 | Lizenzabgabe..... | 33 |
| Z 2.12 | Automationssysteme..... | 33 |
| Art. Z 3 | Obliegenheiten..... | 33 |
| Z 3.1 | Sollkonzept..... | 34 |
| Z 3.2 | Datensicherung..... | 34 |
| Z 3.3 | Protokollpflicht..... | 34 |
| Z 3.4 | Mangelbehebung..... | 34 |
| Art. Z 4 | Versicherungssumme..... | 34 |
| Art. Z 5 | Prämie..... | 34 |

1. TEIL: UMFANG DER VERSICHERUNG

A. Versicherte natürliche und juristische Personen

Art. 1 Kreis der Versicherten

- 1.1 Die der usic-Stiftung angeschlossenen usic-Destinatäre (unabhängig von ihrer Rechtsform) an all ihren Betriebsstätten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (Zweigniederlassungen, Filialen usw.).

Ein usic-Destinatär ist im Rahmen dieses Kollektivvertrages ein angeschlossenes (versichertes) Mitglied der Vereinigung usic, welches die Beitrittserklärung zur usic-Stiftung rechtsgültig unterzeichnet hat.

usic-Destinatäre müssen Zurich sämtliche nachträglichen Neuerwerbungen und Expansionen (inkl. Zweigniederlassungen/Filialen) mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein spätestens bei der nächsten Jahresdeklaration melden.

- 1.2 Vertreter eines usic-Destinatärs, sowie die mit der Leitung und Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihren beruflichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

- 1.3 Die Arbeitnehmer und die übrigen Hilfspersonen (insbesondere freie Mitarbeiter oder beigezogene selbständige Zeichner mit entsprechender Fachausbildung) eines versicherten usic-Destinatärs, soweit sie für den versicherten usic-Destinatär handeln.

Nicht zu den versicherten Hilfspersonen gehören jedoch selbständige Betriebe und Unternehmungen, die aufgrund eines eigenständigen Vertrages (Unterauftrag, Subunternehmervertrag, Liefervertrag usw.) für den versicherten usic-Destinatär arbeiten.

- 1.4 Wenn im Folgenden von usic-Destinatär oder von Versicherten die Rede ist, sind damit immer alle hier erwähnten Versicherten gemeint.

Art. 2 Selbständige Tochtergesellschaften

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, deren Kapital sich zu mindestens 50 % im Besitze eines versicherten usic-Destinatärs befindet, sind mit der Muttergesellschaft mitversichert, sofern die entsprechenden Honorareinnahmen von der Muttergesellschaft explizit deklariert werden. In solchen Fällen sind jene Schäden nicht versichert, welche sich die versicherten Gesellschaften gegenseitig zufügen (Eigenschäden).

Gesellschaften in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, an deren Kapital der usic-Destinatär zu weniger als 50 % beteiligt ist, werden nur versichert, wenn sie als selbständige usic-Destinatäre in die Vereinigung aufgenommen sind und den Beitritt zur usic-Stiftung erklärt haben. Bis zur Erledigung dieser Formalitäten gilt die Vorsorgedeckung nach Art. 19.

Gründen mehrere usic-Destinatäre eine selbständige Tochtergesellschaft in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, so gilt die Regelung von Abs. 1, sofern alle usic-Destinatäre zusammen mindestens 50 % des Kapitals besitzen. Die Deklaration der Honorareinnahmen hat durch einen der versicherten usic-Destinatäre zu erfolgen.

Die Versicherung der selbständigen ausländischen Tochtergesellschaften wird separat geregelt.

B. Versicherte Risiken

Art. 3 Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die berufliche Haftpflicht der versicherten natürlichen und juristischen Personen, wie sie sich aus den gesetzlichen Vorschriften über die vertragliche und ausservertragliche Haftung sowie aus dem SIA-Normenwerk, aus den SIA-Standard-Verträgen, aus den FIDIC-Normen oder aus ähnlichen Musterverträgen ergibt.

Mitversichert ist die rechtliche und wirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit Ingenieurkonzepten und -projekten.

Versichert ist – im Rahmen der jeweils geltenden Deckungssummen – die Haftpflicht für

- **Personenschäden:** Schäden, die sich aus der Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen herleiten.
- **Sachschäden:** Schäden, die sich aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von fremden Sachen herleiten, soweit diese Sachen nicht Gegenstand der vertraglichen Bearbeitung sind und die Schäden daher nicht zu den Bautenschäden gehören. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.
- **Bauten- und Anlageschäden:** Schäden an fremden Sachen, die im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung des versicherten usic-Destinatärs stehen, also insbesondere:
 - Schäden und Mängel an fremden Bauten und Anlagen, die aufgrund von Planungsarbeiten (inkl. Vermessungsarbeiten und Datenaufnahmen) der Versicherten oder unter deren Bauleitung erstellt werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein ganzes Werk oder nur um einen Teil eines Gesamtwerkes handelt und unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum.
 - Schäden und Mängel an bestehenden Bauten und Anlagen, an denen aufgrund von Planungsarbeiten (inkl. Vermessungsarbeiten und Datenaufnahmen) der Versicherten oder unter deren Bauleitung eine Tätigkeit ausgeführt wird (z.B. Umbauen, Renovieren, Abstützen, Unterfahren, Unterfangen usw.), unabhängig davon, ob es sich dabei um ein ganzes Werk oder nur um einen Teil eines Gesamtwerkes handelt und unabhängig vom sachenrechtlichen Eigentum.
 - Schäden und Mängel an Bau- und Anlageteilen, welche aufgrund von Planungsarbeiten (inkl. Vermessungsarbeiten und Datenaufnahmen) der Versicherten oder unter deren Leitung speziell für eine bestimmte Baute oder Anlage hergestellt werden, um hernach in diese eingebaut zu werden.
 - Schäden, die sich als Folge der genannten Schäden und Mängel ergeben, wie Mangelfolgeschäden, Sanierungsnebenkosten usw.
 - Kosten und Schäden, die sich aus der Abwehr des Eintritts eines bevorstehenden, versicherten Bauten- bzw. Anlageschadens ergeben.
- **Reine Vermögensschäden:** Schäden, die nicht die Folge eines Personen-, Sach- oder Bauten- bzw. Anlageschadens sind.

Vorbehalten bleiben in jedem Falle die Deckungsausschlüsse und Deckungseinschränkungen gemäss Art. 18.

Art. 4 Nebenrisiken

Im Rahmen dieses Kollektivvertrages ist auch die Haftpflicht des versicherten usic-Destinatärs aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken gedeckt, insbesondere:

- Als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken (inkl. Stockwerkeigentums- und Miteigentumsanteilen), Räumlichkeiten und Anlagen, unabhängig davon, ob sie dem versicherten usic-Destinatär zum Betrieb dienen oder nicht (Anlagerisiko), jedoch nur soweit, als die entsprechende Haftpflicht nicht durch eine Versicherung der Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaft besteht (Subsidiarität).
- Als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, oder Halter von Fahrrädern, Motorfahrrädern, E-Bikes und Motorfahrzeugen aller Art insoweit dafür nicht eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder eine freiwillige Haftpflichtversicherung besteht (Subsidiarität).
- Schäden an gemieteten, gepachteten oder geleasteten Sachen, für welche der usic-Destinatär haftpflichtig ist.
- Die Haftung für Gegenstände, welche dem usic-Destinatär zur Abwicklung des Auftrages übergeben werden, wie Dokumente, Schlüssel, Türöffner usw.
- Die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Tätigkeit oder dem Vorhandensein von nicht speziell aufgeführten Institutionen wie Pensionskassen, Sport- und Firmenvereinen, Betriebsveranstaltungen, Kantinen und der Teilnahme an Messen und Ausstellungen ergeben.

4.1 Cyberrisiken

Im Rahmen dieses Kollektivvertrages ist auch die gesetzliche Haftpflicht für reine Vermögensschäden gedeckt:

- aufgrund von Datenschutzverletzungen, welche von einem Dritten oder einem eigenen Mitarbeiter herbeigeführten Hacking-Attacke gegen das Computernetzwerk des usic-Destinatärs verursacht werden und welche zu einem Diebstahl oder einer Veröffentlichung von Daten führen;
- durch die unabsichtliche Übertragung eines Schadprogrammes durch das Computernetzwerk des usic-Destinatärs auf das eines Dritten.
- welche Dritte erleiden, aufgrund der nicht Verfügbarkeit des Computernetzwerkes des usic-Destinatärs, resultierend aus einer durch einen Dritten oder einen eigenen Mitarbeiter herbeigeführten Hacking-Attacke gegen das Computernetzwerk des usic-Destinatärs.

Die usic-Destinatäre haben die anwendbaren Datenschutzvorschriften zu beachten. Zudem haben sie Massnahmen zum Schutze des Computernetzwerkes während der Vertragsdauer zu treffen (z.B. mittels Firewall und Antivirensoftware) und deren Einhaltung sicherzustellen.

Art. 5 Gegenseitige Ansprüche (cross liability)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, welche sich die im Kollektivvertrag Versicherten untereinander zufügen („cross liability“) soweit diese Vertragsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen (vgl. Art. 2 Abs. 1; Art. 7.2).

Nicht versichert sind:

Ansprüche eines Familienangehörigen eines Versicherten gegenüber anderen Versicherten. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte, in eingetragener Partnerschaft lebende Personen und die Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Art. 6 Privathaftpflicht auf Geschäfts- und Dienstreisen sowie arbeitsbedingten Auswärtsaufenthalten

In Ergänzung von Art. 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während Geschäfts- und Dienstreisen, sowie während geschäftlich bedingten kurzfristigen Auswärtsaufenthalten (Aufenthalt mit mindestens einer Übernachtung). Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär zu einer allfällig bestehenden Privathaftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden im Sinne von Art. 3, jedoch ohne folgende Haftungsbereiche:

- Tierhalterhaftung
- Haftung als Arbeitgeber von privatem Personal.

Art. 7 Planerarbeitsgemeinschaften

7.1. Versicherungsdeckung für den usic-Destinatär

Die in Art. 3 und Art. 4 erwähnte Haftpflicht ist auch versichert, wenn der usic-Destinatär an einer Planerarbeitsgemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend ausschliesslich aus usic-Destinatären, teilnimmt, soweit diese Planerarbeitsgemeinschaft nicht eine gesonderte Versicherung für die gesamte Planerarbeitsgemeinschaft abschliesst (Subsidiarität).

Nicht gedeckt sind die gesellschaftlichen Ansprüche der Mitgesellschafter. Wegen der gegenüber Dritten bestehenden Solidarhaftung gilt aber Folgendes:

- Wenn andere Mitglieder der Planerarbeitsgemeinschaften gegenüber Dritten für den Haftungsanteil des usic-Destinatärs aufkommen mussten und sie deswegen auf den usic-Destinatär Regress nehmen, so besteht für diese Regressforderung Versicherungsdeckung;
- Soweit Zurich im Rahmen der Solidarhaftung eines usic-Destinatärs mehr leistet, als es dem Anteil des versicherten usic-Destinatärs entspricht, tritt sie in dessen vertragliche und ausservertragliche Rechte auf Regress und Schadenersatz ein (Ausgleich im Innenverhältnis).

Die Versicherungsdeckung bleibt für den usic-Destinatär auch bestehen, wenn die Planerarbeitsgemeinschaft für die Abwicklung des gemeinsamen Auftrages eine eigene juristische Person begründet bzw. einsetzt.

7.2. Gegenseitige Ansprüche bei Planerarbeitsgemeinschaften (cross liability)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, welche sich die im Kollektivvertrag versicherten Mitglieder einer Planergemeinschaft untereinander zufügen („cross liability“), vorbehaltlich Art. 2 Abs. 1.

Nicht versichert sind:

- Gegenseitige Ansprüche in Bezug auf Bauten- und/oder Anlageschäden;
- Reine Vermögensschäden;
- Ansprüche eines Familienangehörigen eines Versicherten gegenüber anderen Versicherten. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte, in eingetragener Partnerschaft lebende Personen und die Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Art. 8 Haftpflicht des versicherten usic-Destinatärs als Generalplaner oder Totalunternehmer

Der usic-Destinatär bleibt auch versichert, wenn er als Generalplaner oder Totalunternehmer auftritt und Generalplaner- oder Totalunternehmerleistungen erbringt, sofern er die gesamten Generalplaner-Honorare oder Totalunternehmer-Werklöhne (inkl. den eigenen Leistungen des usic-Destinatärs) vollumfänglich als prämienpflichtiges Honorar deklariert.

Der usic-Destinatär gilt als

- Generalplaner, wenn er mit einem Bauherrn einen Vertrag zur vollständigen Projektierung (inkl. Bauleitung) eines Baus oder einer Anlage oder eines Bau- oder Anlageteiles abschliesst, wobei Leistungen sowohl aus seinem Fachgebiet als auch aus fremden Fachgebieten des Planerbereichs enthalten sind.
- Totalunternehmer, wenn er mit einem Bauherrn in einem Zuge einen Vertrag zur vollständigen Projektierung und Ausführung eines Baus oder einer Anlage oder eines Bau- oder Anlageteiles abschliesst.

Für Generalplaner erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeiten, die der Versicherte durch die von ihm beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter ausführen lässt.

Für Totalunternehmer erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personen- und Sachschäden, wenn der Versicherte durch die von ihm beigezogenen Dritten Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausführen und/oder Sachen liefern (wie Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten) lässt.

Bei Totalunternehmern sind Ansprüche aus Bauten- bzw. Anlage- und/oder reine Vermögensschäden nur insoweit versichert, als sie auf mangelhafte Planung oder fehlerhafte Bauleitung zurückzuführen sind (inkl. entsprechende Unterlassungen). Nicht versichert sind Ansprüche aus ausführenden Tätigkeiten, insbesondere aus Fehlern bei Bauarbeiten oder aufgrund mangelhafter Baumaterialien. Soweit ein Anspruch sowohl auf eine mangelhafte Planung oder eine fehlerhafte Bauleitung als auch auf Fehler bei den ausführenden Tätigkeiten zurückzuführen ist, besteht insoweit keine Deckung als der Totalunternehmer auf von ihm beigezogene ausführende Dritte (wie Bauunternehmer, Handwerker, Lieferanten) Rückgriff nehmen könnte. In diesen Fällen besteht auch dann keine Deckung, wenn der Rückgriff rechtlich zwar grundsätzlich möglich wäre, aber an der Insolvenz des Dritten oder an der Nichteinhaltung von Formalien durch den Totalunternehmer scheitert (z.B. bei verspäteter Mängelrüge).

Soweit Zurich Leistungen erbringt, tritt sie in die Rechte des versicherten usic-Destinatärs gegenüber den Unterbeauftragten, Subunternehmern und Lieferanten ein.

Art. 9 Haftpflicht beim Verkauf von Bauten und Anlagen, die im eigenen Namen erstellt werden

Erstellt der usic-Destinatär Bauten und Anlagen im eigenen Namen, um sie anschliessend zu verkaufen, so gelten per Datum der Eigentumsübertragung (Grundbucheintrag) die Bestimmungen des Kollektivvertrages analog zu Art. 3.

Die gesamten Erstellungskosten der Bauten und Anlagen (inkl. der eigenen Leistungen des usic-Destinatärs) sind in diesem Fall vollumfänglich als prämienpflichtiges Honorar zu deklarieren.

Die kaufvertragliche Mängelhaftung hat sich nach dem Obligationenrecht oder nach der Norm SIA 118 zu richten und darf nicht darüber hinaus ausgedehnt werden.

Ferner besteht die Versicherung während der Bauzeit auch für Personen- und Sachschäden Dritter.

Der Ausschluss von Art. 18.8 gilt in diesem Fall nicht.

Art. 10 Rechtsschutz im Strafverfahren

Bei einem Polizei-, Straf- oder Administrativverfahren, das gegen eine versicherte Person im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis eingeleitet wird, übernimmt Zurich die dem betroffenen Versicherten aus der Durchführung des Polizei-, Straf- oder Disziplinarverfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen) sowie die dem Versicherten im Strafverfahren auferlegten Kosten.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, so ist die Deckung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme des anderen Leistungsträgers übersteigt (subsidiär; zusammen jedoch im Maximum die hierfür im vorliegenden Kollektivvertrag vereinbarte Versicherungssumme).

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt Zurich im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von Zurich vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Zurich einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

Zurich kann die Übernahme der Kosten für die Ergreifung eines Rechtsbehelfes ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen fallen Zurich im Umfang ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Obliegenheiten

Der Versicherte hat Zurich unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das polizeiliche, administrative oder gerichtliche Strafverfahren zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen von Zurich zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen von Zurich Massnahmen, oder ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung von Zurich ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führt solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet Zurich nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen dieser Deckung.

Art. 11 Bauherren-Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten usic-Destinatärs als Bauherr von Bauwerken, deren Bausumme CHF 2 Mio. nicht übersteigt, für Schäden verursacht durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Planung, Bauleitung oder Bauausführung).

Als Bausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorare, Handwerkerlöhne; exkl. Landkosten, Gebühren und Zinsen).

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen:

- Ansprüche aus Schäden, die das versicherte Bauvorhaben und das bzw. die dazugehörenden Gebäude einschliesslich darin untergebrachte Fahrhabe sowie das dazugehörige Grundstück betreffen;
- Ansprüche als Folge von Erschütterungen und Setzungen, die ohne ein aussergewöhnliches Ereignis im Rahmen des geplanten Bauablaufs entstanden sind. Versichert sind demgegenüber Riss- und Setzungsschäden als Folge eines unvorhergesehen und plötzlich eingetretenen Ereignisses, das auf ein Fehlverhalten eines am Bau Beteiligten zurückgeht (Unfallereignis mit Haftpflichtigen).
- Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder Versiegens von Quellen; Aufwendungen, die nötig sind, um die beeinträchtigte Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten, sind jedoch gedeckt;
- Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten und Asbest

Der usic-Destinatär ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer und Fachleute (Bauunternehmer und -handwerker, Ingenieure und Architekten):

- die von Behörden, von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) und vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachten;
- vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen beschaffen;
- umweltgefährdende Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen verwenden, verarbeiten, lagern, reinigen und beseitigen;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch warten und in Betrieb halten.

Art. 12 Drohnen und Multicopter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden als Halter oder aus dem Gebrauch von Drohnen mit einem Abfluggewicht bis max. 30 Kilogramm.

Unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine Drohne ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen verwendet wird.

Art. 13 Ionisierende Strahlen und Laser

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus Schäden durch ionisierende Strahlen oder Laser der Klassen 1, 1M, 1C, 2, 2M und 3R.

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen Ansprüche wegen genetischer Schäden (Änderung der Erbanlagen).

Art. 14 Medien und Kommunikation im Schadenfall

Zurich übernimmt im Rahmen dieser Police auch die Kosten einer spezialisierten PR-Agentur, sofern

- ein versichertes Schadenereignis vorliegt,
- die Durchführung einer PR-Aktion erforderlich und angemessen ist,
- die PR-Agentur Mitglied des Bundes der Public Relations Agenturen der Schweiz ist und
- Zurich vorweg ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Versicherte ist verpflichtet, Zurich über Mitteilungen und Anfragen von Medien unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Dieser Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungen:

- Situationsanalyse und Strategiesupport, beinhaltend:
 - Analyse der kommunikativen Ausgangslage sowie möglicher Strategien direkt und/oder indirekt betroffener Anspruchsgruppen,
 - Klärung des kommunikativen Handlungsbedarfs sowie Einleitung notwendiger Sofortmassnahmen.

- Ad-hoc-Support und Sofortmassnahmen,
 - Operativer und redaktioneller Support, beinhaltend:
 - Überprüfung kommunikativer Massnahmen und Instrumente,
 - Verfassen von Reden, Stellungnahmen, Communiqués usw.,
 - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen (z.B. Medienorientierung).
- Stellvertretung/Pressestelle, beinhaltend:
 - Übernahme der Pressesprecherfunktion auf Zeit,
 - Vertretung der Unternehmensleitung.
- Nachbearbeitung, beinhaltend:
 - Auswertung der Kommunikationsmassnahmen und des Medienechos,
 - Abgabe von Empfehlungen und Handlungsanweisungen für die Bewältigung inskünftiger kommunikativer Ernstfälle.
- Information des Geschädigten.
- Mitarbeiter-Information.

Nicht versichert sind in Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AVB die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen.

Art. 15 Reine Vermögensschäden wegen Datenschutzverletzungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften.

Art. 16 Umweltbeeinträchtigungen

Versichert sind:

- Ansprüche für Personen- und Sachschäden aus einer eingetretenen Umweltbeeinträchtigung, sofern diese Umweltbeeinträchtigung die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist;
- Kosten von Gesetzes wegen angeordneter Massnahmen für die Wiederherstellung von geschützten Arten oder geschützten Lebensräumen, sowie für die Behebung von Schäden an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern oder Böden.

Nicht versichert sind Bautenschäden und reine Vermögensschäden durch Umweltbeeinträchtigungen.

Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora und Fauna durch jegliche Einwirkungen;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

Bei Anlagen, in denen boden- oder gewässerschädigende Stoffe wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien gelagert oder transportiert werden, ist das Durchrosten oder Leckwerden der Anlagen einem einzelnen, plötzlich eintretenden, unvorhergesehenen Ereignis gleichgestellt. Anlagen im vorstehenden Sinne sind Tanks und tankähnliche Behälter (Bassins, Wannen usw., nicht aber mobile Behälter) sowie Leitungen (nicht aber Rohrleitungen, welche dem Rohrleitungsgesetz (RLG) bzw. entsprechender ausländischer Gesetzgebung unterstehen, einschliesslich der dazugehörenden Installationen).

In jedem Fall **nicht versichert** sind Umweltbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit:

- mehreren, in der Wirkung gleichartigen Einwirkungen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen (z.B. tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern);
- zum Zeitpunkt des Beginns der Planungsarbeiten bestehenden Ablagerungen von Abfällen, sowie Boden- oder Gewässerbelastungen (Altlasten);
- Ansprüchen, die in den USA und Kanada geltend gemacht werden.

Art. 17 Schadenabwehr innerhalb des Selbstbehaltes

Auch wenn die geltend gemachten Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt nicht übersteigen, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles (nicht aber die Vergütung solcher Ansprüche). Vorausgesetzt ist, dass die geltend gemachten Ansprüche mindestens CHF 1'000 betragen.

Die Schadenbehandlung erfolgt in Absprache mit dem versicherten usic-Destinatär. Die Schadenbehandlung erfolgt durch die internen Schadenspezialisten der Zurich. Insoweit externe Kosten anfallen (z.B. Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteientschädigungen) ist der usic-Destinatär bis zum vereinbarten Selbstbehalt verpflichtet, solche Kosten selber zu tragen. Insoweit Zurich solche Kosten dennoch bevorschusst, ist der usic-Destinatär verpflichtet, diese auf Verlangen von Zurich innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

C. Deckungsausschlüsse und Deckungseinschränkungen (Ausnahmen von der Versicherungsdeckung)

Art. 18 Deckungsausschlüsse und Deckungseinschränkungen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

18.1 Untypische Aktivitäten

Ansprüche, die durch untypische Aktivitäten des usic-Destinatärs verursacht werden, welche keinen Bezug zur üblichen Tätigkeit der im jeweiligen Versicherungsnachweis angegebenen Tätigkeitskategorie haben. Vorbehalten bleibt die Vorsorgedeckung (Art. 19).

Wenn die Definition der einzelnen Tätigkeitskategorien durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Zurich und der usic-Stiftung verändert wird und wenn dadurch Tätigkeiten, die bisher in der im Versicherungsnachweis des usic-Destinatärs angegebenen Tätigkeitskategorie enthalten waren, neu nicht mehr enthalten sind, bleibt für laufende und abgeschlossene Projekte die bestehende Deckung erhalten, wenn der usic-Destinatär nachweist, dass er mit seinen Tätigkeiten für diese Projekte vor der Änderung der Definition der Tätigkeitskategorien begonnen hatte.

Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftpflicht für vertraglich übernommene Finanzgeschäfte (Kreditbeschaffung, Finanzanlagen usw.) und für die Vermittlung von Versicherungsverträgen, sowie damit zusammenhängende Beratungen.

Ausgeschlossen ist auch die Haftung für reine Vermögensschäden infolge Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Einführung von EDV-Systemen, soweit der Versicherungsschutz nicht gemäss Teil 5 dieses Kollektivvertrages besteht.

18.2 Vorsätzlich begangene Vergehen oder Verbrechen

Die Haftpflicht des Täters aus der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen.

18.3 In Kauf genommene Schäden

Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt von den Vertretern oder den Personen, die mit der Leitung oder mit der Beaufsichtigung des versicherten usic-Destinatärs betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.

Dasselbe gilt für Schäden, die durch solche Personen zwecks Kostensenkung oder Beschleunigung des Bauablaufes mit der Wahl einer bestimmten Arbeitsweise in Kauf genommen wurden.

18.4 Schäden aus Fehlen einer angemessenen Bodenuntersuchung

Ansprüche aus Bauten-, Anlage- und Sachschäden, sowie reine Vermögensschäden infolge von Bodenbewegungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass der versicherte usic-Destinatär ohne eine angemessene Bodenuntersuchung projektiert hat oder zu vertreten hat, dass bauliche Sicherungsmassnahmen unterlassen wurden, deren Notwendigkeit aufgrund von Bodenuntersuchungen bekannt waren. Eine Bodenuntersuchung ist nicht erforderlich, wenn auf eine solche verzichtet werden kann

- aufgrund der jeweiligen Verhältnisse, oder
- gestützt auf bereits vorhandene und für das Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen anderer Bauobjekte nach sachverständigem Ermessen.

18.5 Zusätzlich übernommene vertragliche Verpflichtungen

Haftungsansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen Pflicht, welche über die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen des SIA-Normenwerks, die SIA-Standard-Verträge, die FIDIC-Normen oder ähnliche Musterverträge öffentlicher Institutionen (öffentlicher Körperschaften wie Bund, Kantone, Gemeinden) hinausgeht.

Nicht unter diesen Ausschluss fällt

- die vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist auf maximal zehn Jahre; und
- die vertragliche Verlängerung der Rügefrist auf maximal zwei Jahre ab Abnahme des Werks.

18.6 Konventionalstrafen und pauschalisierte Schadenersatzbeträge

Nicht versichert sind Konventionalstrafen aller Art.

Pauschalisierte Schadenersatzbeträge sind soweit von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen, als Zurich beweisen kann, dass der wirkliche Schaden und der sich daraus ergebende Schadenersatz kleiner ist als die vereinbarte Pauschalsumme. In diesem Fall beschränkt sich die Versicherungsdeckung auf den Ersatz des effektiven Schadens.

18.7 Eigene Ansprüche und Ansprüche nahestehender Personen

Ansprüche des Inhabers eines versicherten usic-Destinatärs (inkl. Aktionäre, formale Organe, Vertreter und Gesellschafter) aus selbst erlittenen Schäden. Als Eigenschäden gelten auch die Ansprüche von Familienangehörigen des Inhabers gegenüber dessen usic-Destinatär sowie gegenüber dessen Inhaber oder im Zusammenhang mit Schäden des Inhabers. Dabei gelten als Familienangehörige: der Ehegatte, Personen in eingetragenen Partnerschaften und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über gegenseitige Ansprüche (cross liability) gemäss Art. 5.

Ausgeschlossen sind Ansprüche zwischen versicherten Mutter- und Tochtergesellschaften.

18.8 Schäden und Mängel an eigenen Bauten und Anlagen

Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten und Anlagen oder Bau- und Anlageteilen, die ganz oder teilweise erstellt werden auf Rechnung des versicherten usic-Destinatärs, seines Inhabers oder dessen Familienangehörigen (im Sinne von Art. 18.7).

Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten oder Bauteilen, die ganz oder teilweise erstellt werden auf Rechnung von Personengesellschaften oder juristischen Personen, an denen der usic-Destinatär, sein Inhaber oder dessen Familienangehörige mit mehr als 50 % (berechnet nach der Kapitalquote oder dem Gesellschaftsanteil) beteiligt ist. Dabei erstreckt sich der Ausschluss auf denjenigen prozentualen Anteil, welcher der Eigentumsquote des usic-Destinatärs, dessen Inhabers oder dessen Familienangehörigen (im Sinne von Art. 18.7 entspricht).

Dieser Ausschluss gilt nicht in den Fällen von Art. 7.1, letzter Absatz, und Art. 9.

18.9 Serienfabrikation

Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten und Anlagen (Elemente), welche nach Plänen des usic-Destinatärs in Serie vorfabriziert und verkauft werden, soweit sie nicht für eine vom Versicherten geplante Baute bestimmt sind.

18.10 Überschreitung von Kostenschätzungen und -voranschlägen sowie Übernahme von Kostengarantien

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Überschreitung von Kostenschätzungen und -voranschlägen soweit es sich dabei um Aufwendungen handelt, welche bei ordnungsgemässer Planung und Erstellung des Objekts ohnehin angefallen wären. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf Vertrauensschäden im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis (Differenz zwischen den effektiven Erstellungskosten und dem subjektiven Wert gemäss Vertrag).

Im gleichen Sinne sind Ansprüche aus vertraglich übernommenen Kostengarantien oder verbindlichen Kostenlimiten (unabhängig von ihrer Bezeichnung) von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen, soweit nicht ein versicherter Vertrauensschaden vorliegt.

18.11 Nichteinhalten von Fristen

Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten, soweit diese Fristüberschreitung nicht auf einen Planungs- oder Bauleitungsfehler zurückgeht, der als solcher gedeckt ist.

18.12 Tätigkeit in fremden Unternehmungen, Verwaltungs- und Stiftungsräten

Ansprüche aus Tätigkeiten der Versicherten in der Eigenschaft als

- Mitglied von Verwaltungs- und Stiftungsräten oder einer entsprechenden Funktion als Organ;
- Angestellte von fremden, nicht durch diesen Kollektivvertrag versicherten Unternehmen.

18.13 Vertragsrücktritt/Aufgabe der Tätigkeit

Ansprüche wegen Vertragsrücktritt zur Unzeit nach Art. 404 Abs. 2 OR, sowie Ansprüche wegen Aufgabe der Tätigkeit des versicherten usic-Destinatärs (z.B. infolge von Krankheit, Unfall, Tod, Konkurs, Nachlassstundung, Liquidation).

18.14 Vertragliche Erfüllungsansprüche aus Arbeitsvertrag

Vertragliche Erfüllungsansprüche der gemäss Art. 1.2 und Art. 1.3 versicherten Personen aus Arbeitsvertrag. Nicht ausgeschlossen ist hingegen die vertragliche und ausservertragliche Haftung wegen Personen- oder Sachschäden, soweit die Haftung des Arbeitgebers nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

18.15 Asbest

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch Asbest für Tätigkeiten, welche in die Kategorie 6 (Spezialkategorie) eingestuft werden.

Zürich ist jedoch bereit, spezielle Gesuche für die Kategorie 6 zu prüfen, und allenfalls eine eingeschränkte Deckung zu besonderen Bedingungen anzubieten.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für Tätigkeiten in den Kategorien 1 bis 5 für Ansprüche aus Schäden verursacht durch Asbest.

18.16 Bussen, „punitives“ oder „exemplary damages“

Ansprüche auf Entschädigungen mit straf- oder strafähnlichem Charakter, wie Bussen, "punitives" oder "exemplary damages".

18.17 Gewährleistungsschäden (wie RC Décennale)

Gewährleistungsansprüche betreffend Bauten aufgrund eines ausländischen Versicherungsobligatoriums, wie RC Décennale in Frankreich, einschliesslich der Haftungsfolgen aus einer Nicht-Einhaltung eines solchen Versicherungsobligatoriums durch einen usic-Destinatär.

18.18 Vertragliche Erfüllungsansprüche

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung von Verträgen.

18.19 Planerarbeitsgemeinschaften

Die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Planerarbeitsgemeinschaften, an denen der usic-Destinatär beteiligt ist.

Dieser Ausschluss betrifft nicht:

- Planerarbeitsgemeinschaften, welche ausschliesslich aus usic-Destinatären bestehen (Art. 7.1).
- Planerarbeitsgemeinschaften, die vor dem 1.1.2017 versichert wurden.
- Die Haftpflicht des usic-Destinatärs, wenn er irrtümlich mit Dritten (nicht usic-Destinatären) eine Planerarbeitsgemeinschaft eingegangen ist. Für diesen Fall gelten die Sublimiten im Policenspiegel. Die Planerarbeitsgemeinschaft selbst ist nicht versichert.
- Die Haftpflicht des usic-Destinatärs, sofern er belegen kann, dass er vor dem 1.1.2017 mit Dritten (nicht usic-Destinatären) eine Planerarbeitsgemeinschaft eingegangen ist. In solchen Fällen gilt Art. 6.1 und 6.2 der Ausgabe 1.1.2015 der Vertragsbedingungen der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung für Mitglieder der usic-Stiftung weiterhin.

18.20 Schiffe, Flugzeuge, unbemannte Flugobjekte (z.B. Drohnen), Motorfahrzeuge

Die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Halter oder Lenker, Führer von Schiffen, Flugzeugen, unbemannten Flugobjekten (ausser Drohnen bis max. 30 Kilogramm gemäss Art 12) und Motorfahrzeugen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Motorfahrzeuge gemäss Art. 4 (2. Einzug).

18.21 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus

Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf Krieg oder kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind.

Als Krieg und kriegsähnliche Operationen gelten auch Invasionen, Kriegshandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, Militär- oder Volksaufstand, Erhebung, Rebellion, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung oder Belagerungszustand.

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

18.22 Andere Haftpflichtversicherung für dasselbe Projekt

Haftungsansprüche im Zusammenhang mit Projekten, wenn für diese Haftungsansprüche ein separater Versicherungsschutz (z.B. Projektpolice, Bauplatz-Police) besteht.

Wenn aber die Honorarsumme, welche auf das entsprechende Projekt entfällt, vom usic-Destinatär vollumfänglich deklariert wird, besteht eine Konditions- und Summendifferenzdeckung. Das bedeutet:

- Der vorliegende Vertrag gewährt Versicherungsschutz bei Differenzen zu den Bedingungen der anderen bestehenden Haftpflichtversicherung, und zwar soweit und sofern der Versicherungsumfang des vorliegenden Vertrages umfassender ist (Konditionsdifferenzdeckung).
- Der vorliegende Vertrag gewährt Versicherungsschutz für denjenigen Teil des Schadens, welcher (pro Ereignis) die in der anderen bestehenden Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen übersteigt (Summendifferenzdeckung).
- Der vorliegende Vertrag gewährt zudem Versicherungsschutz, wenn die andere bestehende Haftpflichtversicherung eine unterliegende Basispolice mit einer minimalen Versicherungssumme verlangt. In diesem Fall erstreckt sich der Versicherungsschutz auch bis zur verlangten minimalen Versicherungssumme (im Maximum jedoch bis zur im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungssumme).
- Der Versicherungsschutz ist ebenfalls gewährt für die Differenz zwischen dem Selbstbehalt gemäss dem vorliegenden Vertrag und einem höheren Selbstbehalt der anderen bestehenden Haftpflichtversicherung.

D. Vorsorgedeckung

Art. 19 Vorsorgedeckung bei Tätigkeitsausweitung

Dehnt ein versicherter usic-Destinatär im Laufe eines Jahres seine Tätigkeit über den bisher deklarierten Tätigkeitsbereich auf einen neuen, grundsätzlich in diesem Kollektivvertrag versicherbaren Tätigkeitsbereich aus, so gilt er als versichert, wenn er spätestens bei der nächsten Honorardeklaration die Korrektur vornimmt und die entsprechenden Prämien nachzahlt.

E. Örtlicher Geltungsbereich

Art. 20 Grundsatz

Die Versicherung gilt grundsätzlich weltweit (exkl. USA und Kanada). Ausgeschlossen sind Tätigkeiten von usic-Destinatären, welche einen Bezug zum Territorium der USA oder Kanadas haben (wie z.B. die Planung von dort zu erstellenden Bauten) oder die der Gerichtsbarkeit der USA oder Kanadas unterstehen (wie z.B. Leistungen gemäss einem Vertrag mit einem Gerichtsstand in den USA oder Kanada).

Art. 21 Ausdehnung auf USA/Kanada

Auf besonderen Antrag hin kann der örtliche Geltungsbereich auf die USA und/oder Kanada ausgedehnt werden.

F. Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 22 Eintretensprinzip

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden (siehe Art. 3), die während der Vertragsdauer eintreten.

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schadenereignis erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Art. 23 Schadenereignis / Serienschaden/ Einmal- und Zweifachgarantie

Als ein Schadenereignis gilt die Gesamtheit aller versicherten Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache, auch wenn sich deren Eintritt auf mehrere Jahre verteilt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der versicherten usic-Destinatäre, der Geschädigten oder Anspruchssteller (Serienschaden),

Ein Serienschaden gilt als ein einziges Schadenereignis und wird demjenigen Versicherungsjahr zugerechnet, in welchem das erste Schadenereignis mit der gleichen Ursache eingetreten ist.

Liegt ein Serienschaden vor, dann wird die maximale Versicherungssumme für alle Schäden aus einer Serie nur einmal entrichtet (Einmalgarantie).

Soweit mehrere usic-Destinatäre für die gleichen Schäden haften, unabhängig davon, ob aus einem oder mehreren Schadenereignissen, steht ihnen für Bauten-, Anlage- und/oder reine Vermögensschä-

den gesamthaft eine Deckung bis zum zweifachen Betrag der maximalen Versicherungssumme (Zweifachgarantie) zur Verfügung. Bei Vorliegen einer solchen Haftung mehrerer Destinatäre schliesst die Zweifachgarantie auch jene Teile des Schadens ein, für die keine gemeinsame Haftung besteht und ein einzelner usic-Destinatär haftet. Die Aufteilung dieser Deckungssumme auf die haftenden usic-Destinatäre erfolgt dabei im Verhältnis zur Höhe ihrer jeweiligen Haftungen.

Art. 24 Versicherungsschutz nach der Beendigung der Versicherung

24.1 Während der Versicherungsdauer beendete Arbeiten

24.1.1 Nachmeldepflicht

Für während des Versicherungsverhältnisses eingetretene, aber noch nicht gemeldete Schäden, besteht nach Aufhebung des Versicherungsverhältnisses (Beendigung des Kollektivvertrages oder Ausscheiden eines usic-Destinatärs) **nur** Versicherungsschutz, wenn diese Ansprüche innert 5 Jahren nach Auflösung des Versicherungsverhältnisses gemeldet werden.

24.1.2 Nachhaftung

Für Schadenersatzansprüche aus Einzelaufträgen, die während des Versicherungsverhältnisses beendet wurden, besteht nach Aufhebung des Versicherungsverhältnisses (Beendigung des Kollektivvertrages oder Ausscheiden eines usic-Destinatärs) zu den Bedingungen des letzten Versicherungsjahres (insb. der Höchstversicherungssummen) Versicherungsschutz, wenn diese Ansprüche innert der geltenden Verjährungsfrist nach Beendigung des Einzelauftrages geltend gemacht werden, jedoch maximal innert 10 Jahren falls vertraglich vereinbart (siehe Art. 18.5).

Für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit USA/Kanada ist die Nachhaftung auf maximal 5 Jahre begrenzt.

24.2 Bei Ablauf des Versicherungsverhältnisses laufende Arbeiten

Für während des Versicherungsverhältnisses begonnene, bei Aufhebung dieses Kollektivvertrages oder nach Austritt des versicherten usic-Destinatärs noch nicht beendete Einzelaufträge besteht bis zum Ablauf des Versicherungsverhältnisses ein Anspruch, auf besondere Vereinbarung, das Versicherungsverhältnis gegen entsprechende Prämienzahlung zu verlängern.

24.3 Konkurs eines usic-Destinatärs

Der Konkurs eines usic-Destinatärs hat keine Auswirkung auf den Bestand des Kollektivvertrages zwischen Zurich und dem Versicherungsnehmer (usic-Stiftung).

Mit der Löschung im Handelsregister (oder maximal zwei Jahre nach Konkurseröffnung) scheidet der usic-Destinatär aus der Kollektivversicherung aus, und der Versicherungsschutz endet vollständig. Dies betrifft auch die Nachhaftung oder Nachmeldepflicht.

Für während des Versicherungsverhältnisses begonnene, im Zeitpunkt der Konkurseröffnung noch nicht beendete Einzelaufträge besteht kein Anspruch auf Erstreckung der Versicherung.

24.4 Konkurs des Versicherungsnehmers

Wird über den Versicherungsnehmer (usic-Stiftung) der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung, insbesondere auch zur Prämienzahlung, verpflichtet (Art. 46a VVG).

G. Leistungen von Zurich

Art. 25 Beratung, Zahlung berechtigter und Abwehr unberechtigter versicherter Ansprüche

Die Leistungen bestehen

- in der Beratung des versicherten usic-Destinatärs in Bezug auf die gesamte Behandlung eines Schadenfalles;
- in der Entschädigung begründeter versicherter Schadenersatzansprüche des usic-Destinatärs;
- in der Abwehr unbegründeter bzw. übersetzter versicherter Ansprüche.

Darin eingeschlossen sind

- Schadenzinsen;
- Schadenminderungskosten;
- Expertisen-, Sachverhaltsaufnahme-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten;
- Parteientschädigungen;
- Schadenverhütungskosten und
- sämtlichen externen Kosten, die bei Zurich aufgrund des direkten Forderungsrechts eines Geschädigten anfallen

begrenzt durch die im Policenspiegel festgelegten maximalen Versicherungssummen pro Schadensereignis bzw. die darin inbegriffenen Sublimiten abzüglich des vereinbarten und anwendbaren Selbstbehaltes (Art. 38).

Die maximale Versicherungssumme wird dabei gleichmäßig auf die in Anspruch genommenen usic-Destinatäre verteilt, d.h. jeder ist zu einem gleichen Anteil berechtigt.

Besteht über die grundsätzliche Haftpflicht des usic-Destinatärs kein wesentlicher Zweifel, so leistet Zurich angemessene Vorschusszahlungen.

Zurich beteiligt sich auch an den Kosten einer aussergerichtlichen Schadenregulierung, sofern dies im konkreten Fall als möglich und sinnvoll erscheint.

Art. 26 Versicherungsbestätigungen

Zurich stellt den einzelnen versicherten usic-Destinatären bei Bedarf eine Deckungszusage in Form einer Versicherungsbestätigung aus.

Sofern der usic-Destinatär für ein Präqualifikations- oder ein Submissionsverfahren einen vorsorglichen (Kollektiv-) Versicherungsnachweis benötigt, so stellt Zurich diesen kostenlos aus. Dieser Nachweis darf nur an die Bedingung des Zuschlages des Auftrages an den versicherten usic-Destinatär geknüpft sein, und ist begrenzt auf die im Policenspiegel gewährte Deckung.

Art. 27 Auskunfts- und Informationspflichten

27.1 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen

Zurich hat der usic-Stiftung die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen separat übergeben. Diese Informationen bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrages.

27.2 Informationen über die Schadenentwicklung

Zurich informiert über das Schadengeschehen mittels der Schadenanlagebriefe.

Die usic-Stiftung informiert die versicherten usic-Destinatäre nach Eingang dieser Mitteilung in geeigneter Weise.

Jeder usic-Destinatär ist jederzeit berechtigt, bei der usic-Stiftung über den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme schriftlich Auskunft zu verlangen.

Art. 28 Laufende Anpassungen des Kollektivvertrages

Soweit sich während der Dauer des Kollektivvertrages aufgrund veränderter Marktverhältnisse oder aufgrund von Änderungen der Rechtsordnung oder der Rechtsprechung oder aufgrund von versicherungstechnischen Gründen Anpassungen aufdrängen, sind Zurich und die usic-Stiftung bereit über eine geeignete Anpassung der Versicherungsleistungen zu verhandeln.

2. TEIL: LEISTUNGEN DER USIC-STIFTUNG UND DER USIC-DESTINATÄRE

A. usic-Stiftung

Art. 29 Stellung der usic-Stiftung

Die usic-Stiftung (Versicherungsnehmer) ist der Vertragspartner von Zurich.

Die usic-Stiftung holt bei den versicherten usic-Destinatären die Honorardeklarationen ein, welche die Grundlage für die Prämienzahlungen bilden. Die Honorarerfassung wird zu Beginn des Kalenderjahres provisorisch auf der Basis der mutmasslichen Honorareinnahmen und nach Abschluss des Kalenderjahres definitiv auf der Grundlage der effektiven Honorareinnahmen durchgeführt.

Die usic-Stiftung stellt die entsprechenden Daten zusammen und leitet sie an Zurich weiter.

Zurich hat das Recht in die Originaldeklarationen Einsicht zu nehmen.

Art. 30 Prämienberechnung

Die Prämien werden für jede Versicherungskategorie entsprechend den vereinbarten Ansätzen und unter Berücksichtigung der Selbstbehaltlösungen auf der Basis der gesamten Honorarsumme (einschliesslich der Subplaner-Honorarsummen) aller usic-Destinatäre berechnet.

Diese gesamte Honorarsumme setzt sich aus den deklarierten Honorarsummen der einzelnen versicherten usic-Destinatäre zusammen. Deren bürospezifische Honorarsumme bestimmt sich wie folgt:

Die gesamte Summe aller Honorare, für welche in der betreffenden Versicherungsperiode gegenüber Dritten Rechnung gestellt worden ist, inklusiv der gesamten Generalplanerhonorare und Totalunternehmerwerklöhne (Art. 8) sowie aller Aufwendungen für eigene Bauten und Anlagen (Art. 9), für welche Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden soll.

Nicht zu deklarieren sind Honorare:

- die mit einer separaten Versicherung abgedeckt sind und für die daher kein Versicherungsschutz über diesen Kollektivvertrag in Anspruch genommen wird;
- aus USA/Kanada, sofern dafür kein Versicherungsschutz beansprucht wird;
- für die Tätigkeit in einer Wettbewerbsjury und die Entschädigungen (Preisgelder, Ankaufssummen) für Wettbewerbe, Nebenkosten, Spesen und MwSt.;
- für Projekte und Aufträge, für die in Absprache mit der usic-Geschäftsstelle durch vorgängige schriftliche Erklärung gänzlich auf den Versicherungsschutz verzichtet wurde.

Art. 31 Frequenzbeitrag

31.1 Grundsatz

Wenn ein Schadenereignis eintritt, nachdem in der Beobachtungsperiode bereits ein Rendement gemäss Art. 31.2 über 100 % vorliegt, bezahlt der usic-Destinatär innert 30 Tagen nach der Schadenersatzzahlung durch Zurich einen Frequenzbeitrag. Der Frequenzbeitrag wird auch fällig, wenn Zurich vorerst nur einen Teil des Schadenersatzes zahlt (z.B. bei Akonto-Zahlungen).

Der Frequenzbeitrag beträgt CHF 10'000, wenn das Rendement bei Eintritt des Schadenereignisses über 100 % aber unter 200 % liegt. Der Frequenzbeitrag beträgt CHF 20'000, wenn das Rendement bei Eintritt des Schadenereignisses über 200 % liegt. Der Frequenzbeitrag beträgt indessen nie mehr als 100 % der gesamten für das betreffende Schadenereignis erbrachte Ersatzleistungen (gem. Art. 25, d.h. ohne Abwehrkosten).

Die Beobachtungsperiode sind die drei Versicherungsjahre (Kalenderjahre) vor dem Jahr des Eintritts eines Schadenereignisses. Bei usic-Destinatären, welche weniger als drei Jahre versichert sind, entspricht die Beobachtungsperiode der gesamten Anschlussdauer bis vor dem Monat des Eintritts des Schadenfalles.

Wenn in einem Versicherungsjahr (Kalenderjahr) mehrere Schadenereignisse eintreten, verlängert sich die Beobachtungsperiode ab dem zweiten Schadenereignis bis zum Tag des letzten vorher eingetretenen Schadenereignisses, d.h. die in diesem Versicherungsjahr bereits eingetretenen Schadenereignisse und eine anteilmässige Prämie bis zum Eintritt jener Schadenereignisse sind in die Berechnung des Rendements einzubeziehen.

Der Zeitpunkt des Eintritts eines Schadenereignisses bestimmt sich nach Art. 22 und Art. 23.

31.2 Berechnungsgrundlage für das Rendement

Das Rendement wird berechnet gemäss nachstehender Formel:

$$\text{Rendement} = \left(\frac{\text{Schadenssumme während der Beobachtungsperiode}}{\text{Prämiensumme während der Beobachtungsperiode}} \right) * 100$$

Die Schadenssumme setzt sich aus den von Zurich reservierten und den von Zurich bezahlten Schadenbeträgen zusammen.

Prämien aus Planerarbeitsgemeinschaften sind anteilmässig zu berücksichtigen. Die provisorische Schadenssumme aus Planerarbeitsgemeinschaften wird entsprechend dem Honoraranteil des usic-Destinatärs berücksichtigt, solange die Haftungsquote noch nicht bestimmt ist.

Nicht in die Schadenssumme einbezogen werden Schadenabwehrkosten im Falle einer erfolgreichen Schadenabwehr (folgenlose Fälle).

31.3 Rückerstattung zu viel bezahlter Frequenzbeträge

Wenn bei Verrechnung eines Frequenzbeitrages auf ein Rendement abgestellt wird, das auf einer Schadenssumme basiert, in welcher reservierte Schadenbeträge enthalten sind, und wenn sich nach der definitiven Erledigung sämtlicher in die Beobachtungsperiode fallenden Schadenereignisse ergibt, dass gestützt auf die definitiven Schadenbeträge kein oder ein tieferer Frequenzbeitrag geschuldet gewesen wäre, hat der usic-Destinatär einen Anspruch auf Rückerstattung des zu viel bezahlten Frequenzbeitrages, sofern dieser Anspruch innert 2 Jahren nach Bekanntwerden der definitiven Schadenbeträge geltend gemacht wird.

Die rechnerische Prüfung, ob ein solcher Rückerstattungsanspruch vorliegen könnte, ist Sache des usic-Destinatärs. Die usic-Stiftung erteilt ihm auf Anfrage Auskunft.

31.4 Übergangsregelung

Wenn in einem Versicherungsjahr, für das eine Malusprämie gem. Art. 59 bezahlt wurde, Schadenereignisse eintreten, welche zu Frequenzbeiträgen führen, sind Frequenzbeiträge nur insoweit geschuldet, als sie insgesamt diese Malusprämie übersteigen.

Art. 32 Bonus

Der Stiftungsrat der usic-Stiftung regelt in einem Reglement, in welchen Fällen einem usic-Destinatär mit einem besonders günstigen Rendement ein Teil der Prämie von der usic-Stiftung zurückerstattet werden kann (Bonus).

Art. 33 Prämienzahlung der usic-Stiftung

Die Prämienzahlung erfolgt auf der Basis der vorläufigen Honorarerfassung provisorisch und nach Vorliegen der endgültigen Honorarsumme definitiv.

Die vorläufigen Prämien sind zur Hälfte per 30. Juni eines Jahres und zur anderen Hälfte per 31. Dezember eines Jahres durch die usic-Stiftung an Zurich zu bezahlen. Nach Vorliegen der definitiven Honorarerfassung sind die notwendigen Ausgleichungen innert sechzig Tagen vorzunehmen.

Art. 34 Nachkauf von Versicherungssummen

Die usic-Stiftung beobachtet laufend den aktuellen Stand der noch zu verbleibenden Versicherungssummen; der usic Stiftungsrat entscheidet über den allfälligen Nachkauf zusätzlicher Versicherungssummen und holt auf dem Versicherungsmarkt gegebenenfalls Angebote ein.

Zurich kann, der usic-Stiftung weitere Versicherungssummen anbieten, wenn die Versicherungssummen durch bereits eingetretene Schadenfälle reduziert oder ganz aufgebraucht sind.

Art. 35 Administrativer Kontakt zu den usic-Destinatären

Die usic-Stiftung übernimmt grundsätzlich den administrativen Verkehr mit den usic-Destinatären.

Davon ausgenommen ist der Kontakt im Schadenfall, der normalerweise direkt zwischen Zurich und dem usic-Destinatär abgewickelt wird.

B. usic-Destinatäre

a) Administrative Pflichten

Art. 36 Honorardeklaration

Die versicherten usic-Destinatäre sind verpflichtet, der usic-Stiftung alle notwendigen Informationen für die Erfassung der Honorarsumme zu geben und zur Kontrolle auch Einblick in die Buchhaltung zu gewähren.

Die jährliche definitive Honorardeklaration ist fristgerecht bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres der Geschäftsstelle der usic-Stiftung einzureichen.

Art. 37 Prämienzahlung

Die versicherten usic-Destinatäre haben ihre Prämie an die usic-Stiftung zu bezahlen. Das Inkasso ist Sache der usic-Stiftung.

b) Selbstbehalt

Art. 38 Selbstbehaltsregelung

Jeder usic-Destinatär hat pro Schadenereignis die vorab vereinbarten Selbstbehalte je Schadenart (Personenschaden, Sachschaden, Bauten- / Anlage- / reiner Vermögensschaden) mindestens einen Selbstbehalt nach der Variante Aa zu tragen. Er kann jedoch - mit einer entsprechenden Prämienreduktion - die Varianten A, B, C und D wählen. Die Wahl hat im Voraus zu geschehen und kann durch schriftliche Erklärung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres geändert werden.

Wenn ein usic-Destinatär durch ein besonders schlechtes Rendement, durch eine hohe Schadenfrequenz, durch besondere Unsorgfalt, durch mangelhafte Kooperation bei der Schadenerledigung oder durch eine Kombination solcher Faktoren auffällt, kann die usic-Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates dem usic-Destinatär das Wahlrecht hinsichtlich der Selbstbehaltsvariante entziehen und dem usic-Destinatär spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mitteilen, dass er ab dem neuen Versicherungsjahr nach der Variante C oder D versichert wird. Zurich kann einen entsprechenden Beschluss beantragen. Wird ein usic-Destinatär auf diesem Weg zu einer Variante mit höherem Selbstbehalt verpflichtet, so hat er, wenn sein Rendement über 200% liegt, keinen Anspruch auf die dem höheren Selbstbehalt entsprechende Prämienreduktion.

Kein Selbstbehalt ist geschuldet, wenn ein Schadenereignis ohne Versicherungsleistungen ausser Schadenabwehrkosten (insbes. Anwaltskosten) abgeschlossen werden kann. Erfolgen indessen solche Versicherungsleistungen, werden die Schadenabwehrkosten bei der Berechnung des Selbstbehaltes als Teil des Schadens eingerechnet.

Haftet der usic-Destinatär im Rahmen einer versicherten Planerarbeitsgemeinschaft, so kommt der Selbstbehalt im gleichen prozentualen Verhältnis zur Anwendung, wie der usic-Destinatäre intern neben den übrigen Gesellschaftern haftet.

c) Generelle Verhaltenspflichten

Art. 39 Beachtung der Regeln der Baukunde sowie von Richtlinien und Vorschriften

Die versicherten usic-Destinatäre sind verpflichtet, die von Behörden erlassenen Richtlinien und Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde sowie Empfehlungen von Spezialisten (wie Geologen, Geotechnikern, Hydrologen usw.) zu beachten.

Sie haben sich darüber hinaus Rechenschaft über mögliche Gefahren und Risiken zu geben und geeignete Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Art. 40 Vorsicht bei der Vertragsredaktion – Beweissicherung

Die versicherten usic-Destinatäre haben beim Abschluss von Verträgen sowie der Abgabe von Zusicherungen vorsichtig zu handeln.

In Bezug auf mündliche Vereinbarungen - insbesondere, wenn diese von einem schriftlichen Vertrag abweichen - haben die versicherten usic-Destinatäre in geeigneter Weise für die Beweissicherung zu sorgen.

Art. 41 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die versicherten usic-Destinatäre sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schadenereignis führen könnte, von sich aus zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Art. 42 Folgen der Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein usic-Destinatär die ihm durch diesen Kollektivvertrag überbundenen Obliegenheiten gemäss Art. 39 - Art. 41 vorsätzlich, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht von Zurich soweit als Zurich nachweisen kann, dass das Schadenereignis bei Erfüllung der Obliegenheit nicht oder nicht im vollen Ausmass eingetreten wäre.

d) Im Schadenfall

Art. 43 Anzeigepflicht

Nach Eintritt eines Schadenereignisses, dessen Folgen die Versicherung betreffen könnten, hat der usic-Destinatär Zurich sofort schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Grossschäden und schweren Unfällen hat dies so rasch zu geschehen, dass Zurich nötigenfalls einen Augenschein auf der Schaden-/ Unfallstelle machen und sofort einen Anwalt beiziehen kann.

Innert acht Tagen nach dem Schadenereignis ist Zurich auf dem dazu bestimmten Formular genau Auskunft über die Situation zu erteilen. Die im Formular enthaltenen Fragen sind vollständig und wahrheitsgemäss zu beantworten.

Sämtliche in einer Schadenangelegenheit eingehenden Schriftstücke sind umgehend Zurich zuzustellen; ebenso sind Zurich alle anderen mit dem Schadenfall zusammenhängenden Tatsachen, insbesondere die Erhebung von Schadenersatzansprüchen oder die Einleitung eines Straf- und Administrativverfahrens, unverzüglich zu melden.

Art. 44 Schadenregulierung durch Zurich

Zurich vertritt den Versicherten gegenüber dem Geschädigten; der Versicherte ist verpflichtet, Zurich dabei nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich oder ein gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für den Versicherten verbindlich.

Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten. Dabei muss Zurich aber auf jeden Fall Verrechnungsansprüche des versicherten usic-Destinatärs gegenüber dem Geschädigten berücksichtigen, so dass der usic-Destinatär bei einer direkten Erledigung nicht schlechter gestellt wird.

Art. 45 Verbot der eigenmächtigen Schadenregulierung

Ohne vorgängige Rücksprache mit Zurich dürfen in einem Schadenfall keine Verhandlungen geführt werden.

Insbesondere ist es untersagt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich Entschädigungsansprüche anzuerkennen oder abzufinden, nach Eintritt eines Schadenereignisses einem Mediations-, Schiedsgutachter- oder Schiedsgerichtsvertrag zuzustimmen sowie den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

Art. 46 Beizug eines Anwalts

Sofern es Zurich als notwendig oder sinnvoll erachtet, sind die Versicherten verpflichtet, einen Anwalt beizuziehen und zu bevollmächtigen.

Zur Vertretung des Versicherten bestellt Zurich im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Lehnt der Versicherte die von Zurich vorgeschlagenen Anwälte ab, so hat er seinerseits sofort drei Vorschläge von Rechtsanwälten mit der notwendigen baurechtlichen Erfahrung zu unterbreiten, aus welchen Zurich den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch Zurich einem Anwalt ein Mandat zu erteilen. Nach Möglichkeit berücksichtigt Zurich den Wunsch des Versicherten.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteienentschädigungen fallen Zurich im Umfang ihrer Leistungen zu, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

Art. 47 Vertragswidriges Verhalten des Versicherten

Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Art. 43 und Art. 45-Art. 46 hat der Versicherte alle diejenigen Folgen selbst zu tragen, die bei bedingungsgemäsem Verhalten vermieden worden wären.

Art. 48 Übergang von Ansprüchen gegen Dritte

Im Rahmen der Leistungen von Zurich gehen Ansprüche gegen Dritte (Mithaftpflichtige, Regresspflichtige usw.) automatisch vom Versicherten auf Zurich über. Diese Bestimmung ergänzt Art. 95c VVG.

Die Versicherten sind nötigenfalls verpflichtet, formelle Zessionserklärungen zu unterzeichnen.

Art. 49 Regress (Rückgriffsrecht) gegen den versicherten usic-Destinatär

Wenn Bestimmungen dieses Kollektivvertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

Die Leistungen gegenüber dem Geschädigten aus der Pflichtversicherung sind auf die obligatorische Deckungssumme limitiert. Sofern dieser Vertrag eine höhere Versicherungssumme vorsieht, so wird der Teil der Versicherungssumme, der die obligatorische Deckungssumme übersteigt, nur im Sinne einer freiwilligen Versicherung gewährt und Zurich behält sich diesbezüglich das Recht vor, dem Geschädigten sämtliche Einreden aus dem Versicherungsvertrag (inkl. Selbstbehalt) und dem Gesetz entgegen zu halten.

Art. 50 Verzicht auf die Einrede der Grobfahrlässigkeit

Zurich verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen.

Dieser Verzicht erstreckt sich nicht auf Schäden, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol, Drogen oder Medikamentenmissbrauch stehen.

3. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 51 Vertragsdauer

Der Kollektivvertrag kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der zwölfmonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist.

Wird der Kollektivvertrag nicht mindestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Art. 52 Keine Kündigung im Schadenfall

Während der ganzen Vertragsdauer kann Zurich den Kollektivvertrag auch im Schadenfall nicht kündigen. Die Anwendung von Art.42 Abs. 1 VVG ist damit ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 53 Mitteilungen an Zurich

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherten oder Anspruchsberechtigten sind an Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich oder an die Geschäftsstelle der usic-Stiftung zu richten.

Art. 54 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Zürich oder der schweizerische bzw. liechtensteinische Sitz des usic-Destinatärs oder der usic-Stiftung.

Art. 55 Gesetzliche Bestimmungen

Auf den vorliegenden Vertrag ist Schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908. Vorbehalten bleiben zwingend anwendbare Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Art. 56 Sanktionsklausel

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Schadenzahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit durch eine solche Deckung, Schadenzahlung oder Leistungserbringung die anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

Art. 57 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab, so wird die Versicherungsgesellschaft von der Verpflichtung der Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht.

Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Zuschlagsprämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend von dem Zeitpunkt gezahlt werden, an dem dieser Umstand eingetreten ist, höchstens jedoch ab Vertragsbeginn.

Diese Bestimmung gilt nicht, soweit sie im konkreten Fall gegen ein gesetzlich zwingendes Verbot der sogenannten Rückwärtsversicherung (Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag) verstösst.

Art. 58 Verzicht auf Einwand der Haftungsbeschränkung

Zurich macht die teilweise oder vollständige Wegbedingung der gesetzlichen Haftpflicht durch ein versichertes Unternehmen nur nach Absprache mit diesem geltend.

4. TEIL: VERTEILUNG DER PRÄMIENANTEILE NACH SCHADENVERLAUF

Art. 59 Verteilung der Prämienanteile nach Schadenverlauf auf die usic-Destinatäre (Malus System)

59.1 Grundsatz

Sind in der Beobachtungsperiode von fünf Versicherungsjahren (Kalenderjahre) ein oder mehrere Schadenereignisse eingetreten, welche zu Entschädigungen oder Rückstellungen (Schadenreserven) geführt haben, und übersteigt die Summe dieser Entschädigungen und Rückstellungen die für die Beobachtungsperiode insgesamt geschuldete Prämie, so hat der einzelne usic-Destinatär eine Malusprämie zusätzlich zur normalen Versicherungsprämie zu entrichten.

Massgebend sind die fünf Versicherungsjahre vor dem jeweiligen Rechnungsjahr. Bei versicherten usic-Destinatären, welche weniger als fünf Jahre versichert sind, entspricht die Beobachtungsperiode der gesamten Anschlussdauer.

Für Schäden, welche nach dem 31. Dezember 2014 eintreten, gilt Art. 31. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 2014 wird bei der Berechnung der Malusprämie daher eine Schadenbelastung von null eingerechnet.

Bei usic-Destinatären mit Versicherungen in verschiedenen Kategorien ist das Gesamtschadenrendement massgebend.

Bei Planerarbeitungsgemeinschaften wird von den Nicht-usic-Destinatären keine Malusprämie erhoben.

59.2 Berechnungsgrundlage für die Malusprämie

• **Berechnung der Rendements**

Die massgebende Schadenbelastung wird berechnet gemäss nachstehender Formel:

$$\text{Schadenbelastung} = \frac{\text{Schadensumme Beobachtungsperiode}}{\text{Prämiensumme Beobachtungsperiode}} \times 100$$

Die Schadensumme setzt sich aus den reservierten und den bezahlten Schadenbeträgen zusammen. Die Schadenreserven haben sich am wahrscheinlichen Schadenbetrag zu orientieren.

Prämien aus Planerarbeitungsgemeinschaften sind anteilmässig zu berücksichtigen. Die provisorische Schadensumme aus Planerarbeitungsgemeinschaften wird entsprechend dem Honoraranteil des usic-Destinatärs berücksichtigt, solange die Haftungsquote noch nicht bestimmt ist.

Nicht in die Schaden- bzw. Prämiensumme einbezogen werden:

- a) Schadenabwehrkosten im Falle einer erfolgreichen Schadenabwehr (folgenlose Fälle);
- b) die Malusprämien in der Beobachtungsperiode.

• **Berechnung des Malusprämienatzes**

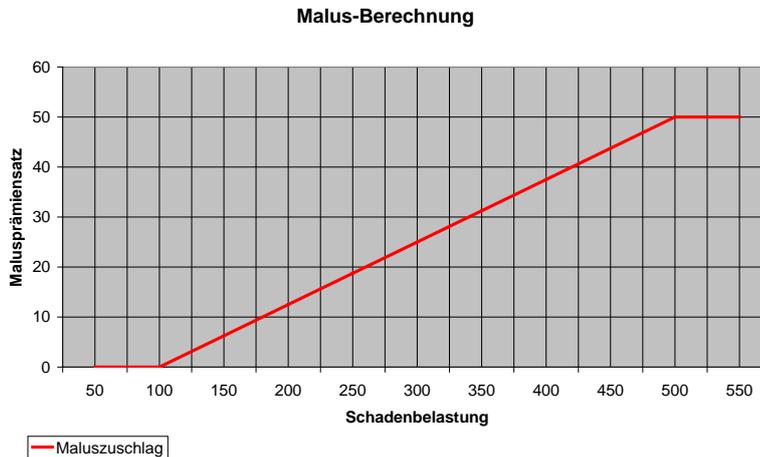
Bis zu einer Schadenbelastung von 100% wird keine Malusprämie erhoben.

Die Malusprämie wird erhoben ab einer Schadenbelastung von 100%. Sie ist begrenzt auf 50% der Prämien (ohne Malus).

Zwischen 100% und 500% Schadenbelastung steigt die Malusprämie linear an. Dies ergibt folgende Malusprämiensätze:

Schadenbelastung 100% Malusprämien = 0
Schadenbelastung über 100% bis 500% Malusprämiensatz = (Schadenbelastung -100%) x 0.125

Dies ergibt folgende Malusskizze:



• **Berechnung der Malusprämie**

Definitive Prämie des Vorjahres x Malusprämiensatz

59.3 Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Malusprämie

Die Rechnungsstellung der allfälligen Malusprämie erfolgt jeweils im Juli des Rechnungsjahres. Malusprämien für Schäden, die nachträglich zu bereits abgerechneten Abrechnungsperioden gemeldet werden, werden sofort in Rechnung gestellt.

Beträgt die Malusprämie weniger als CHF 200, so wird sie zwar in Rechnung gestellt, aber erst mit der definitiven Prämienabrechnung eingefordert.

59.4 Abrechnung der Malusprämie

Solange die definitive Schadenssumme und/oder die definitiven Prämien bei der Rechnungsstellung nicht bekannt sind, wird eine provisorische Malus-Prämienrechnung erstellt.

Im ersten auf die definitive Schadenregulierung folgenden Versicherungsjahr sind die provisorischen Malusprämien definitiv abzurechnen.

5. TEIL: ANHANG: ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE HARD- UND SOFTWARE-DECKUNG

Art. Z 1 Versicherte Schäden und Mängel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des usic-Destinatärs für Ansprüche Dritter aus Schäden und Mängeln infolge von

- Konzeption, Erstellung, Verkauf, Vermietung, Wartung, Beratung und Anwendung von Hardware- und Softwareprodukten,
- mangelhafter Ausbildung und Instruktion von Dritten betreffend die Aufbereitung von Daten,
- Software, Hard- und Softwarekombinationen, aus Programmierung und Programmänderung,
- fehlerhaftem Operating für Dritte oder fehlerhafter Bearbeitung von Daten für Dritte,

welche seitens des usic-Destinatärs verursacht wurden.

Art. Z 2 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Zusätzlich zu den Deckungsausschlüssen nach Art. 18 dieser Versicherungsbedingungen sind von der Deckung ausgeschlossen:

Z 2.1 Experimentier-/Entwicklungsrisiko

Ansprüche aus Mehrkosten, welche notwendig werden, geforderte Leistungskapazitäten, Qualitäten etc. zu erreichen (ausdrücklicher Ausschluss des Experimentier- und Erprobungsrisikos); dies gilt nicht für schuldhafte Rechen-, Zeichen-, Übertragungs- oder ähnliche Konstruktionsfehler.

Z 2.2 Unmöglichkeit

Ansprüche aus Wandelung, Minderung, Verzug, Unmöglichkeit, verspäteter Herstellung sowie Zusagen, welche über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Für einen anstelle eines versicherten Schadenersatzanspruches erhobenen Minderungsanspruch besteht jedoch insoweit Versicherungsschutz, als dieser den versicherten Schadenersatzanspruch nicht übersteigt.

Z 2.3 Vertragserfüllung / "Ohnehin-Kosten"

Ansprüche aus Aufwendungen des Versicherten (Löhne des Personals, Entschädigungen für Überstunden-, Nacht- und/oder Wochenendarbeit, Betriebsunkosten usw.) für die Behebung von Analyse- und Programmierfehlern sowie aus Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemässer Leistungen (auch z.B. vergebliche Investitionen).

Z 2.4 Mangelnde Datensicherung

Ansprüche aus Schäden infolge Informationsverlustes wegen ungenügender Datensicherungsorganisation und -reorganisation.

Z 2.5 Natürlicher Verschleiss von Hardware

Ansprüche infolge Informationsverlustes wegen natürlichen Verschleisses der Hardware (z.B. im Falle von mangelhafter Wartung).

Z 2.6 Überschreitung von Voranschlägen, Nichteinhaltung von Fristen

Ansprüche aus Überschreitung von durch die Versicherten abgegebenen Voranschlägen (ungefähre Preisangaben) sowie aus Nichteinhaltung von vereinbarten oder zugesicherten Fristen.

Z 2.7 Urheberrechte

Ansprüche aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten.

Z 2.8 Abgrenzung zu Schäden an selbst hergestellter Software

Ansprüche des Abnehmers bzw. Lizenznehmers für Schäden oder Mängel an den gelieferten oder lizenzierten Sachen sowie für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden oder Mängel.

Z 2.9 Schäden im Finanzbereich

Ansprüche im Zusammenhang mit Lieferungen an Banken, Versicherungen und andere Geldinstitute, soweit es sich um Programme und Anlagen für Finanztransaktionen, Kontoführung sowie Anlageberatung handelt.

Z 2.10 Schäden im Luft- und Raumfahrtbereich

Ansprüche in Zusammenhang mit Software für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren sowie aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder -teilen.

Dies gilt sowohl für Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen einschliesslich der mit diesen beförderten Personen und Sachen als auch für Schäden, die durch Luft- und Raumfahrzeuge verursacht wurden.

Z 2.11 Lizenzabgabe

Ansprüche aus der Abgabe von Lizenzen.

Z 2.12 Automationsysteme

Ansprüche aus der Herstellung oder dem Verkauf von Software für Automationsysteme (z.B. Prozesssteuerungen in Industrieunternehmen und für Lagerautomatisation).

Art. Z 3 Obliegenheiten

Verletzt ein usic-Destinatär schuldhaft eine der nachstehenden Obliegenheiten, so entfällt der Versicherungsschutz für das entsprechende Mandat, soweit der Schaden durch diese Obliegenheitsverletzung verursacht oder vergrössert worden ist.

Z 3.1 Sollkonzept

Bei Software-Herstellung ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren, dass dieser das Soll-Konzept genehmigt und sich mit dem Resultat der Realisierung (allenfalls auch schrittweise) schriftlich einverstanden erklärt. Bei Übergabe des Programms ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Z 3.2 Datensicherung

Vor Beginn der Anlagenbenützung für Dritte (sei es auf der eigenen EDV-Anlage oder auf jener des Kunden) sind Vorkehrungen zur Datensicherung zu treffen. Darunter wird die übliche Sicherung verstanden, welche erlaubt, dass jederzeit der aktuelle Zustand wieder hergestellt werden kann.

Z 3.3 Protokollpflicht

Es sind der Bedeutung der Applikation angemessene Testläufe durchzuführen und diese protokollarisch festzuhalten.

Z 3.4 Mangelbehebung

Mit dem Auftraggeber ist zu vereinbaren, dass nach Aufnahme der praktischen Tätigkeit allfällig auftretende Mängel im Programmablauf dem Versicherten sofort zu melden sind. Diese sind vom Versicherten zu protokollieren und innert nützlicher Frist zu beheben.

Art. Z 4 Versicherungssumme

Versicherungssummen sind im Policenspiegel geregelt.

Art. Z 5 Prämie

Die Prämie richtet sich nach der Höhe der Honorarsumme und wird bei der Deklaration mitgeteilt.